

# Wohnungsbauförderprogramm

## der Gemeinde Wehrbleck

### I. Kinderkomponente beim Neubau von eigengenutzten Wohngebäuden

Die Gemeinde Wehrbleck gewährt an natürliche Personen für den Bau / Erwerb von eigengenutzten Wohngebäuden im Gemeindegebiet Zuschüsse für aufgenommene Wohnungsbau- Finanzierungsdarlehen.

1. Die Förderung beträgt 600 Euro jährlich für jedes zum Haushalt gehörende unterhaltsberechtigten Kind bis zum 16. Lebensjahr.
2. Die Förderung wird auf insgesamt fünf Jahre beschränkt. Grundlage ist das jeweilige Kalenderjahr, für das Zinsleistungen zu erbringen sind. Bei Aufnahme / Ablauf des jeweiligen Darlehens im Laufe des Kalenderjahres wird der Zuschuss anteilmäßig nach Zinstagen berechnet.
3. Die Förderung wird jeweils am Ende eines Jahres unter Vorlage der Zinsbescheinigung und des Darlehensvertrages auf entsprechenden Antrag gewährt.
4. Die Höhe der Förderung darf nicht die tatsächlich zu zahlenden Zinsaufwendungen überschreiten.
5. Der Zuschuss ist objektbezogen, d.h. die Zinsaufwendungen für ein errichtetes oder erworbenes Gebäude werden nur einmal bezuschusst und müssen für dieses Gebäude entstanden sein.
6. Auf Leistungen aus dem Förderprogramm besteht kein Rechtsanspruch. Die Mittel werden jährlich im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

### II. Eigentumserwerb von vorhandenem Gebäudebestand

1. Wer eine energetische Sanierung mit einer Mindestinvestitionssumme von 40.000,- € an einem bestehenden, durch Kauf in sein Eigentum übergegangenem Wohngebäude vornimmt, erhält einen einmaligen Investitionszuschuss von 10 % der dafür aufgewendeten Ausgaben, höchstens jedoch 1.500,00 € je angemeldete Person.
2. Für Personen, die schon vor dem Kaufdatum behördlich gemeldet waren, gilt ein Höchstbetrag von 750,00 €
3. Der Höchstbetrag für die einmalige grundstücksbezogene Gesamtförderung beträgt 7.500,00 €.
4. Berücksichtigt werden nur Personen, die dem Erwerberhaushalt zuzuordnen sind.
5. Voraussetzung ist, dass das Wohngebäude älter als 40 Jahre ist.
6. Außerdem muss die Sanierungsmaßnahme innerhalb von 5 Jahren nach dem Eigentumserwerb erfolgt sein.
7. Als energetische Sanierung in diesem Sinne gilt, eine Erneuerung der Heizungsanlage, eine Fenstererneuerung sowie eine Dämmung des Daches oder der Außenwände, die aktuellen technischen Standards entsprechen. Förderfähig in diesem Sinne ist auch ein kompletter Neubau nach Abriss der vorhandenen Gebäudesubstanz.

Der Zuschuss ist objektbezogen, d.h. jedes Gebäude wird nur einmal bezuschusst.

Die Mittel werden jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf die entsprechenden Fördermittel besteht nicht.